Planzeichenerklärung

1. Darstellungen

Bestand | Planung

1.1. Baufläche und Baugebiete (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

- W – Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- M – Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiete (§ 1 Abs.2 Nr.8 BauNVO)
- SO – Sondergebiet mit Zweckbestimmung (§ 1 Abs.2 Nr.10 BauNVO)

1.2. Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf (§5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

- K – Kirche
- S – Soziales Zwecken dienende Einrichtung (Kindertagesstätte)
- Sch – Schule

1.3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrszüge
- Untergeordnete Verkehrsflächen
- Hauptwanderweg (Rad- und Fußweg)

1.4. Versorgungsanlagen (§5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

- Elektroenergie (Trafostation)
- Trinkwasser (Brunnen, Hochbehälter)
- Windenergieanlage

1.5. Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs.2 Nr.4 BauGB) mit Bezeichnung

- oberirdisch
- unterirdisch

1.6. Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

- öffentliche oder private Grünflächen

Zweckbestimmung

- Spielplatz
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Freibäder

ohne Kennzeichnung: Haus- und Nutzgärtnereien, Siedlungsrandgrün, natürliche und naturnahe Offenlandflächen

1.7. Wasserflächen (§5 Abs.2 Nr.7 BauGB)

- Wasserfläche (Teich)
- Bachlauf

1.8. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (ohne Angabe einer spezifischen Nutzung)

1.9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB)

- Umwandlung von Ackerflächen in naturnahe Offenlandflächen
- Pflanzmaßnahmen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen)
- Numerierung der Maßnahmen

1.10. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Gemeindegebietes (Grenze des Geltungsbereiches des FNP)

2. Kennzeichnungen (§5 Abs.3 BauGB)

- Altlastenverdachtsstandorte
- Flächen mit Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit
- Lärmbelastete Nutzungen
- Nutzungsbeschränkungen auf der Erdoberfläche

3. Nachrichtliche Übernahme (§5 Abs.4 Satz 1 BauGB)

3.1. Schutzgebiete und Schutzgüter im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

- Landschaftsschutzgebiet (§ 20 NatSchG LSA)
- LSG – Bereich gemäß §30 NatSchG LSA (hier: Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Trockengebüsche)
- Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß §33 NatSchG LSA (Baumreihen)
- Naturdenkmal (§ 22 NatSchG LSA)

3.2. Kulturdenkmale gemäß §2 Denkmalschutz u. dazu Erläuterungsteil

- D – Baudenkmal
- B – archäologisches Kulturdenkmal
- Denkmalbereich

3.3. Bergbauberechtigungen gemäß §7 und 8 BBergG

- Erlaubnis- und Bewilligungsfelder, Bergwerkseigentum mit Bezeichnung

3.4. Planfestgesetzte Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen der Neu- und Ausbaustrecke Erfurt-Leipzig-Halle der Eisenbahn PFA 2.3

- Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Numerierung

3.5. Planfestgesetzte Versorgungsleitung

- 110 kV Elektroenergie-Freileitung

Kartengrundlage

Auszug aus Topographischen Karten TK 10/N M 1 : 10.000 bzw. Rasterdatenformatbereitgestellt, Ausgabejahr 1998

Blätter Nr.
- M-32-024-C-c-4
- M-32-024-C-d-3
- M-32-024-A-a-2
- M-32-024-A-b-1

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt am 16.12.1998 Genehmigungs-Nr.: LVermGeo/G-068/98

Verfahrensvermerke

1. Der Flächennutzungsplan wurde aufgestellt gem. Grund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 20.11.1998 Beschluß Nr. 168/98. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 9.5.1991 / 27.11.1991 (ergänzt) / 8.12.91 beteiligt worden.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.01.1991 durchgeführt worden.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 12.2.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.7.1992 / 27.7.1992 zum Parteiwort vom August 2001 / Mai 1997 beteiligt worden.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat am 7.03.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes vom August 96 mit der dazugehörigen Erläuterungsbericht mit Beschluß Nr 129 -52/97 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

6. Die Dauer des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 20.10.97 bis zum 20.11.97 in Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Wen-Weida-Land" Hauptstraße 34, 06528 Nemsdorf während der Dienstzeiten

Mo, Do 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Di 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Fr 8-12 Uhr

nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in den Schaukästen der Gemeinde barnstädt (t. Haustürsatzung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung unterrichtet worden.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde geändert und erneut nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Der Planentwurf vom 12.12.2001 mit Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.4.2002 bis zum 22.5.2002 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wen-Weida-Land Hauptstraße 34, 06528 Nemsdorf-Göhrendorf während der Dienstzeiten

Mo, Di, Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Mi 8-12 Uhr und 13-18 Uhr
Fr 8-12 Uhr

nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ehrenhain Nr. 45-16/2001
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.06.2002 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wen-Weida-Land Nr. 6 erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung unterrichtet worden.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.8.2002 geprüft und gemäß § 1 Abs.6 BauGB die privaten und öffentlichen Belange abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht wurden vom Gemeinderat am 13.8.2002 mit Beschluß Nr 192/02 gebilligt.

Barnstädt, den 12.09.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.2002 nach § 6 Abs. 1 bis 4 BauGB vom 23.10.2002 AZ: 24.101/2049 unter Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Barnstädt, den 02.12.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt.
Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ ... bestätigt.

Barnstädt, den ...

Siegel — Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Barnstädt, den 02.12.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.11.2002 in Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Wen-Weida-Land" Nr. 8 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden.

Barnstädt, den 02.12.2002

Gemeinde-Siegel — gez. Weber — Der Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen des Flächennutzungsplanes

Dieser Flächennutzungsplan wurde aufgestellt auf der Grundlage der §§ 1 ff des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. 1997 I, S 2141, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. 1998 I, S.137).

Weitere gesetzliche Grundlagen sind
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466),
die Verordnung über die Ausarbeitung der Planzeichen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I, S.58),
die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zuletzt gültigen Fassung.

Abschrift

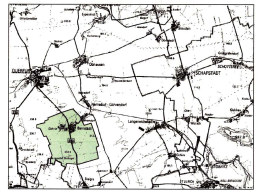

Gemeinde Barnstädt

Flächennutzungsplan

Genehmigungsfähige Planfassung

Maßstab 1 : 10000 — 13.08.2002

Planverfasser: Dipl.-Arch. Sauerbier
Architekturbüro für Stadtplanung
Dipl.-Architektin Heidrun Sauerbier
Bernain 38, 06116 Halle/S.

CAD - Bearbeitung
Dipl.-Ing. Holger Hasselbach
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)